



noyb – Europäisches Zentrum für digitale Rechte  
Goldschlagstraße 172/4/3/2  
1140 Wien  
ÖSTERREICH

Österreichische Datenschutzbehörde  
Barichgasse 40-42  
1030 Wien

Per E-Mail: dsb@dsb.gv.at.de

noyb-Fallnummer:

[REDACTED]

Beschwerdeführerin:

[REDACTED]

vertreten gemäß  
Artikel 80(1) DSGVO durch:

noyb – Europäisches Zentrum für digitale Rechte  
Goldschlagstr. 172/4/3/2, 1140 Wien

Beschwerdegegnerin:

**Profil Redaktion GmbH**  
Leopold-Ungar-Platz 1, 1190 Wien

wegen:

Artikel 6(1) DSGVO  
Artikel 5(1) (a) DSGVO  
Artikel 7(3) DSGVO

## BESCHWERDE

## 1. VERTRETUNG

1. *noyb* – Europäisches Zentrum für Digitale Rechte ist eine Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht die im Bereich des Schutzes der Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen in Bezug auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten tätig ist mit Sitz in Goldschlagstraße 172/4/2, 1140 Wien, Österreich, und mit Registrierungsnummer ZVR: 1354838270 (In Folge: „*noyb*“) (**Beilage 1**, Vereinsstatuten).
2. Der Beschwerdeführer wird gemäß Artikel 80(1) DSGVO durch *noyb* vertreten (**Beilage 2**, Vertretungsvollmacht).

## 2. SACHVERHALT

### 2.1. Websitebesuch und Zwangseinwilligung

3. Am 17.06.2022 besuchte der Beschwerdeführer die Webseite der Beschwerdegegnerin, [www.profil.at](http://www.profil.at) (in Folge: „Website“). Dabei öffnete sich das von der Beschwerdegegnerin eingesetzte Cookie-Banner, das dem Beschwerdeführer die Möglichkeit gab zwischen „Einstellungen verwalten“ (grauer Button) und „Alle akzeptieren“ (roter Button) zu wählen (**Beilage 3**, Screenshots vor Interaktion). Zudem fanden sich auf der ersten Ebene des Cookie-Banners erweiterbare Felder mit den Bezeichnungen „Warum ist meine Einwilligung erforderlich?“ und „Widerruf meiner Einwilligung“ (ebenfalls Beilage 3).
4. Der Beschwerdeführer wählte „Einstellungen verwalten“, woraufhin sich ein Untermenü öffnete. Dort wählte der Beschwerdeführer in den beiden Spalten „Zwecke“ und „Anbieter“ sämtliche Optionen ab (**Beilage 4**, Screenshot Zwecke und **Beilage 5**, Screenshot Anbieter). Nachdem er auf „Speichern und schließen“ geklickt hatte, wurde das Cookie-Banner nicht geschlossen, sondern eine zweite Ebene geöffnet, die folgenden Text enthielt (**Beilage 6**, Screenshot Zwangseinwilligung):

**profil**

Wir respektieren Ihr Recht auf Datenschutz. Deswegen geben wir Ihnen auch Kontrolle darüber, welche Daten über Sie gespeichert werden. Um unsere Plattformen sinnvoll betreiben zu können, sind jedoch zusätzliche Dienste notwendig.

Die Zustimmung zu folgenden Anbietern ist daher **unbedingt erforderlich**:

Google Advertising Products  
Google Tag Manager  
Google Analytics  
ÖWA

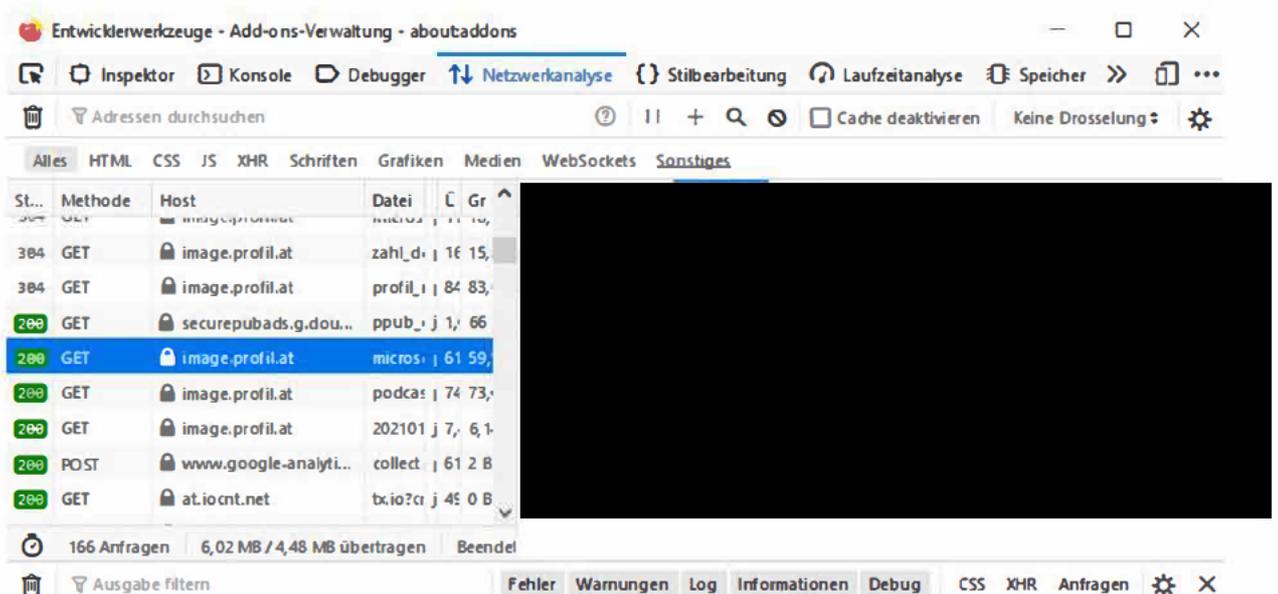
**Cookies obiger Anbieter akzeptieren**

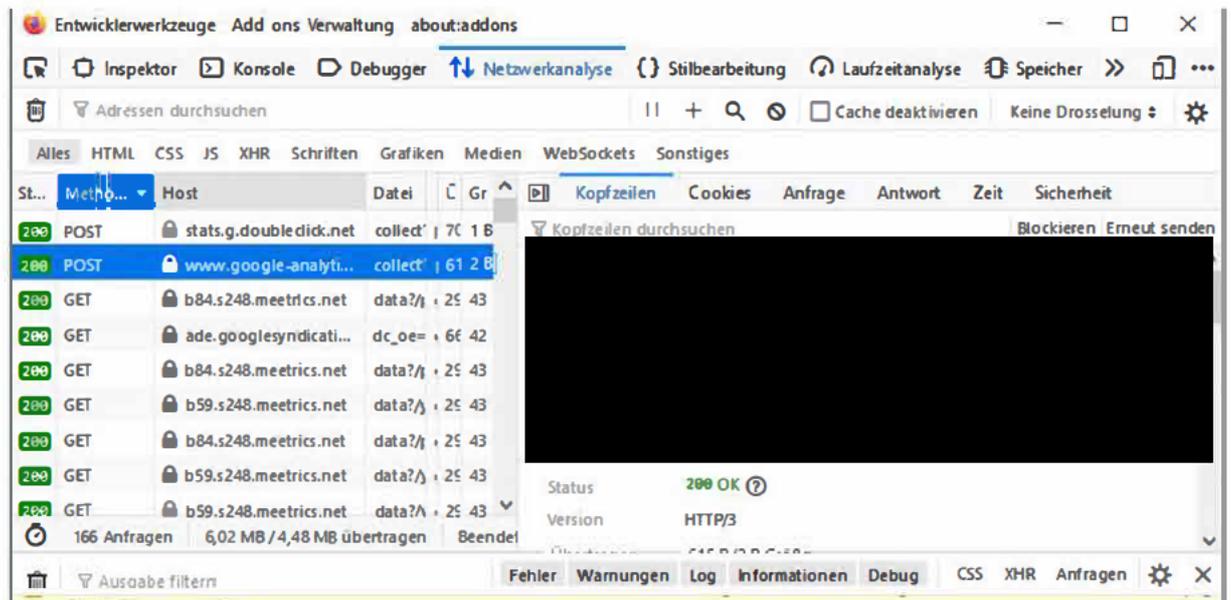
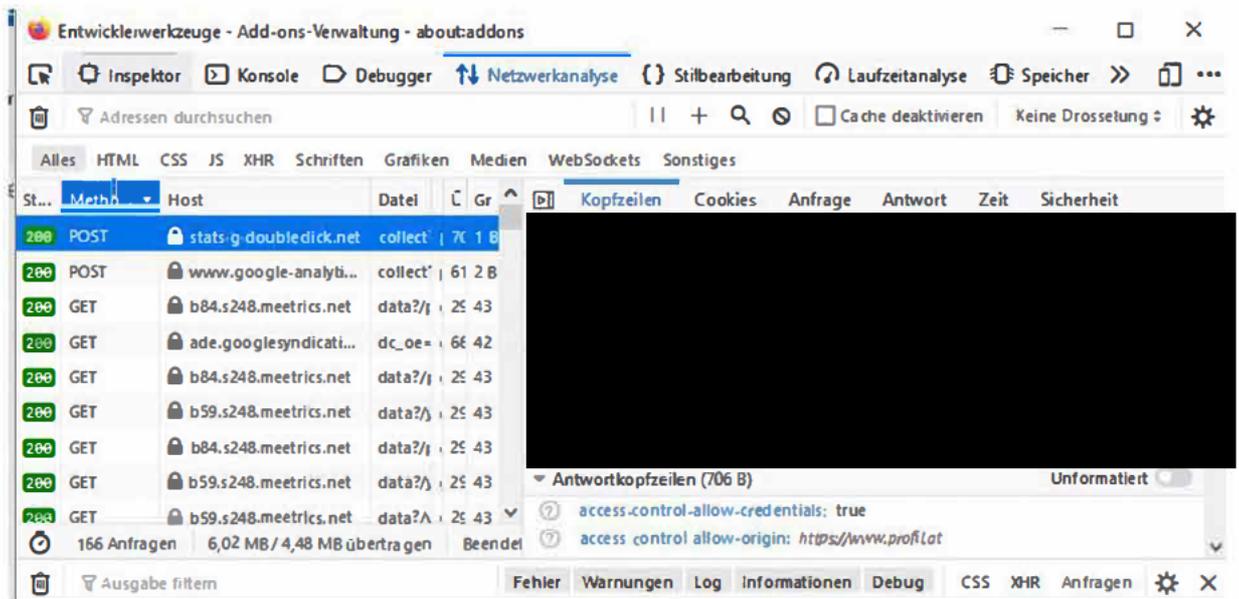
5. Um Zugriff auf die Webseite zu erhalten, blieb dem Beschwerdeführer nichts anderes übrig, als auf den roten Button mit „*Cookies obiger Anbieter akzeptieren*“ zu klicken.

6. Danach wurde das Cookie-Banner geschlossen und Cookies und Tracking-Pixel auf seinem Endgerät platziert (**Beilage 7**, Screenshot platzierter Dateien) und eine Verbindung zu den in der zweiten Ebene genannten Anbietern, konkret Google LLC und/oder Google Ireland Ltd. sowie dem Verein Österreichische Webanalyse (ZVR-Zahl: 935018357) aufgebaut.

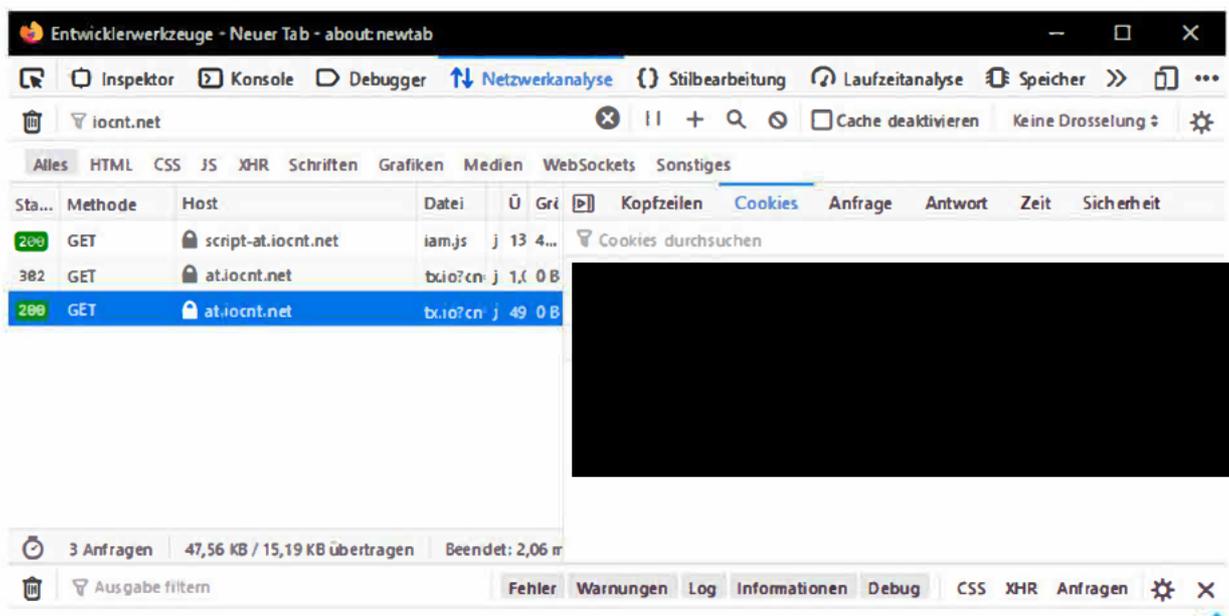
## 2.2. Verarbeitung personenbezogener Daten des Beschwerdeführers

7. All dies lässt sich technisch nachvollziehen durch einen Vergleich der HAR-Dateien
- vor Interaktion mit der Website (**Beilage 8**, HAR-Datei vor Interaktion),
  - bei Auswahl der gewünschten Einstellungen (**Beilage 9**, HAR-Datei Einstellungen),
  - nach Versuch, die getroffene Auswahl zu Speichern (**Beilage 10**, HAR-Datei nach Speichern und Schließen) und
  - nach erfolgter Zwangseinwilligung (**Beilage 11**, HAR-Datei nach Zwangseinwilligung).
8. Betreffend Google-Produkte lassen sich in Beilage 11 mehrere Interaktionen unter Verwendung von mehrfach wiederkehrenden UUIDs („Universally Unique Identifiers“) erkennen. Diese UUIDs bestehen aus einer Zahlenfolge und einem UNIX-Zeitstempel (hinter dem Punkt, hier „1655472122“), Sie sind eindeutige Online-Kennungen iSd Artikel 4(1) DSGVO, die ein Aussondern des Beschwerdeführers (vgl Erwägungsgrund 26 Satz 3 DSGVO) ermöglichen und stellen damit personenbezogene Daten dar.
9. Siehe exemplarisch folgende Screenshots aus der Beilage 11:





10. Betreffend Österreichische Webanalyse („ÖWA“) haben zumindest Interaktionen mit dem Host „ionct.net“ stattgefunden. Dieser Host gehört zum Werbe-Ökosystem der ÖWA, wie sich aus der Datenschutzrichtlinie der Beschwerdegegnerin (Beilage 12, Datenschutzrichtlinie) ergibt. Diese erwähnt unter „7.1.3 ÖWA - Österreichische Webanalyse“ ein Cookie mit der Bezeichnung „i00/ioam2018“ und verweist auf die Datenschutzerklärung des Vereins Österreichische Webanalyse (Beilage 13, ÖWA-Datenschutzerklärung), welche in Punkt 4.1. unter „(A) ERHEBUNG DER ÖWA KENNZAHLEN (CENSUS-MESSUNG)“ Datenverarbeitungen iZm „ionct.net“ beschreibt.
11. Siehe exemplarisch folgende Screenshots aus der Beilage 11, aus denen sich erkennen lässt, dass hier ebenfalls (in diesem Fall namensbasierte) UUIDs verarbeitet wurden:



### 2.3. Unmöglicher Widerruf der Zwangseinwilligung

12. Zudem war es dem Beschwerdeführer unmöglich, die erzwungene Einwilligung zu widerrufen: In der rechten unteren Ecke der Website findet sich ein kleiner Button (Beilage 14, Privacy Manager-Button):



13. Ein Klick darauf öffnete erneut die erste Ebene des Cookie-Banners. Als der Beschwerdeführer versuchte, dort die erzwungene Einwilligung zu widerrufen, indem er in den beiden Spalten „Zwecke“ und „Anbieter“ abermals sämtliche Optionen abwählte und danach auf „Speichern und schließen“ drückte, öffnete sich erneut die in Randnummer 4 erwähnte zweite Ebene (Beilage 6), die eine Einwilligung erzwingt.

14. In ihrer Datenschutzrichtlinie (Beilage 12), unter „4. Rechtliche Grundlagen“ und dem erweiterbaren Feld „Widerruf meiner Einwilligung“ (Beilage 3) betont die Beschwerdegegnerin demgegenüber die jederzeitige Widerrufbarkeit der Einwilligung.

## 3. BESCHWERDEGRÜNDE

### 3.1. Rechtsverletzungen

15. Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, dass die Beschwerdegegnerin iZm mit dem Besuch der Website durch den Beschwerdeführer gegen folgende Datenschutzbestimmungen verstoßen hat:

- a) Artikel 5(1)(a) iVm Artikel 6(1) DSGVO: Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers erfolgte unter Verwendung einer unwirksamen, weil unfreiwilligen Einwilligung und war in Ermangelung einer Rechtsgrundlage rechtswidrig.
- b) Artikel 7(3) DSGVO: Der Widerruf der (unfreiwilligen) Einwilligungen ist nicht so einfach wie deren Erteilung.

## 3.2. Verarbeitungen ohne wirksame Rechtsgrundlage

### 3.2.1. Einwilligung zu im Cookie-Banner genannten Diensten ist unfreiwillig, weil erzwungen

16. Die Beschwerdegegnerin hat die Bedingungen einer gültigen Einwilligung missachtet und den Beschwerdeführer über die in Randnummer 4 erwähnte zweite Ebene (Beilage 6) gezwungen in die Datenverarbeitung iZm mit den Diensten „Google Advertising Products“, „Google Tag Manager“, „Google Analytics“ und „ÖWA“ einzuwilligen, um Zugriff auf die Webseite zu erhalten.
17. Der objektive Erklärungswert der zweiten Ebene (Beilage 6) ist jedenfalls der einer Erteilung einer Einwilligung in Datenverarbeitungen iSv Artikel 4(11) und Artikel 6(1)(a) DSGVO:
  - Die Beschwerdegegnerin spricht von *„Kontrolle darüber, welche Daten [...] gespeichert werden“* und verwendet das Wort *„Zustimmung“*, das ein Synonym für Einwilligung ist (siehe noch § 4 Z 14 DSG 2000) sowie den Begriff *„akzeptieren“* auf dem roten Button (Beilage 6).
  - Zudem findet sich bereits auf der ersten Ebene des Cookie-Banners erweiterbare Felder mit den Bezeichnungen *„Warum ist meine Einwilligung erforderlich?“* und *„Widerruf meiner Einwilligung“* (Beilage 3) aus denen ebenso hervorgeht, dass die Beschwerdegegnerin eine (später erzwungene) Einwilligung erbittet.
  - Auch unter *„7. Verwendung von Cookies“* in der Datenschutzrichtlinie (Beilage 12) ist von einer eingeholten Einwilligung die Rede.
18. Gemäß Artikel 4(11) DSGVO muss eine Einwilligung freiwillig erfolgen. Wie Artikel 7(4) DSGVO und Erwägungsgrund 43 Satz 2 DSGVO verdeutlichen, soll bei der Beurteilung der Freiwilligkeit in größtmöglichem Maße dem Umstand Rechnung getragen werden, ob *„unter anderem die Erfüllung eines Vertrages, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten abhängig ist, die für die Erfüllung des Vertrages nicht erforderlich sind.“*
19. Für die Erbringung der Dienstleistung *„Bereitstellung der Website“* sind die Datenverarbeitungen über die Dienste *„Google Advertising Products“*, *„Google Tag Manager“*, *„Google Analytics“* und *„ÖWA“* nicht erforderlich. Da die Beschwerdegegnerin den Zugriff auf die Website von einer Einwilligung in diese nicht erforderlichen Dienste abhängig macht, liegt eine unzulässige Koppelung vor.
20. Daran ändert bezüglich Google Analytics auch der Umstand nichts, dass die Beschwerdeführerin in ihrer Datenschutzrichtlinie (Beilage 12) unter *„7.1.2 Google Analytics“* behauptet, ein Nutzer der Website würde durch den bloßen Besuch der Website in die Nutzung dieses Dienstes einwilligen. Der bloße Besuch einer Website gilt bekanntermaßen nicht als Einwilligung iSd DSGVO.
21. Der Beschwerdeführer war insofern iSv Erwägungsgrund 42 Satz 5 DSGVO nicht in der Lage, die Einwilligung zu verweigern, ohne Nachteile zu erfahren. Dies führt zur Unfreiwilligkeit der Einwilligung (siehe idZ auch EDSA, Leitlinien 05/2020 zur Einwilligung gemäß Verordnung

2016/679, Randnummer 39 ff und Article 29 Working Party, Working Document 02/2013 providing guidance on obtaining consent for cookies, Seite 5 und 6.).

22. Die Beschwerdegegnerin kann sich vorliegend hinsichtlich der der Kriterien einer wirksamen Einwilligung gemäß DSGVO im Übrigen auch nicht auf das Medienprivileg gemäß § 9 DSg bzw Artikel 85 DSGVO berufen, da die Datenverarbeitungen rein zu Werbe- bzw Analysezwecken und Zwecken und nicht zu „journalistischen Zwecken“ erfolgen.

### **3.2.2. Weitere unwirksame Einwilligung**

23. Unter „9.1 Übermittlung im Konzern“ in der Datenschutzrichtlinie heißt es zudem:

*„Der Nutzer ist damit einverstanden, dass seine Daten an die konzernverbundene Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag GmbH & Co KG für Werbe- und Marketingzwecke betreffend das Magazin Profil sowie produktbezogene Umfragen übermittelt werden können. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.“*

24. Die Begriffe „einverstanden“ und „Zustimmung“ haben abermals den objektiven Erklärungswert, dass die Beschwerdegegnerin hier eine Datenverarbeitung auf Basis einer Einwilligung nach Artikel 6(1)(a) DSGVO vorzunehmen gedenkt (siehe bereits Randnummer 17). Der Beschwerdeführer hat eine solche Einwilligung für den bestimmten Fall (siehe Artikel 4(11) DSGVO) der konzerninternen Datenübermittlung jedoch niemals erteilt.

25. Es bleibt insbesondere unklar, wie die Beschwerdegegnerin diese Einwilligung eingeholt haben will, da sie im Cookie-Banner keine Erwähnung findet. Die Beschwerdegegnerin wird dies im Rahmen ihrer Rechenschaftspflicht gemäß Artikel 5(2), 24 und 31 DSGVO erläutern müssen. In jedem Fall ist auch diese Einwilligung unwirksam und die darauf basierenden Datenverarbeitungen rechtswidrig.

### **3.2.3. Kein „Rückgriff“ auf berechtigte Interessen möglich**

26. Unter „7. Verwendung von Cookies“ in der Datenschutzrichtlinie der Beschwerdegegnerin (Beilage 12) führt die Beschwerdegegnerin aus, warum ihres Erachtens sämtliche mithilfe von Cookies vorgenommene Datenverarbeitungen iZm der Website auf Basis berechtigter Interessen erfolgen dürften. Sodann findet sich jedoch der folgende Satz:

*„Im Ergebnis verwenden wir daher auf unsere Webseiten daher folgende Cookies auf den Rechtsgrundlagen unserer berechtigten Interessen, allenfalls in Kombination mit der eingeholten Einwilligung unserer Nutzer.“*

27. Die Beschwerdegegnerin scheint durch die Wortfolge „*allenfalls in Kombination mit der eingeholten Einwilligung unserer Nutzer*“ zu behaupten, dass die Einholung einer Einwilligung ohnehin nicht erforderlich sei, da sämtliche Datenverarbeitungen iZm den in der zweiten Ebene des Cookie-Banners (Beilage 6) genannten Diensten ohnehin auf Basis berechtigter Interessen gerechtfertigt seien.

28. Eine ähnliche Verquickung von berechtigten Interessen und Einwilligung findet sich unter dem genannten Punkt „9.1 Übermittlung im Konzern“, wo zuerst ein überwiegendes

berechtigtes Interesse behauptet und sodann die in Randnummer 23 f beschriebene unwirksame Einwilligung angeführt wird.

29. Derartige „Rückgriffe“ auf berechnigte Interessen für den Fall der Unwirksamkeit einer für denselben Verarbeitungszweck eingeholten Einwilligung, deren Nichterteilung oder deren Widerruf sind unzulässig und bilden eine Verletzung des Grundsatzes der Verarbeitung nach Treu und Glauben gemäß Artikel 5(1)(a) DSGVO. Siehe etwa unlängst BVwG 29.06.2022, W245 2232755-1, Punkt II 3.3.3.2.2:

*„Stützt der Verantwortliche die Verarbeitung der Daten gegenüber dem Betroffenen zunächst nur auf eine Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO, so hat dies zur Folge, dass bei Problemen mit der Gültigkeit der vorliegenden Einwilligung rückwirkend ein berechtigtes Interesse (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) als Grundlage für die Rechtfertigung der Verarbeitung nicht herangezogen werden kann. Es wäre gegenüber der betroffenen Person ein in höchstem Maß missbräuchliches Verhalten, ihr zu sagen, dass die Daten auf der Grundlage der Einwilligung verarbeitet werden, wenn tatsächlich eine andere Rechtsgrundlage zugrunde gelegt wird (siehe dazu Leitlinien 05/2020 zur Einwilligung gemäß Verordnung 2016/679, Version 1.1., angenommen am 04.05.2020, Rn 121 ff). Es widerspricht dem Grundsatz von Treu und Glauben, wenn der Verantwortliche bei Verweigerung der Einwilligung oder deren Widerruf auf eine andere Rechtsgrundlage zurückgreift (Heberlein in Ehmann/Selmayr, DS-GVO<sup>2</sup> Art. 6 Rn 7).“*

30. Eine Prüfung, ob die Datenverarbeitungen nach Artikel 6(1)(f) DSGVO gerechtfertigt sind, erübrigt sich damit. Andere Rechtsgrundlagen gemäß Artikel 6(1)(b), (c), (d) und (e) DSGVO kommen gegenständlich nicht infrage.

### **3.2.4. Ergebnis**

31. Die Beschwerdegegnerin hat im Ergebnis

- sämtliche Datenverarbeitungen iZm mit den Diensten „Google Advertising Products“, „Google Tag Manager“, „Google Analytics“ und „ÖWA“ und
- Datenübermittlungen innerhalb des Konzerns, dem sie angehört,

ohne wirksame Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6(1) DSGVO und wider Treu und Glauben gemäß Artikel 5(1)(a) DSGVO vorgenommen.

## **3.3. Zur Verletzung von Artikel 7(3) DSGVO**

### **3.3.1. Widerruf offenbar bestenfalls per E-Mail oder Post möglich**

32. Wie oben in Punkt 2.2. dargelegt, war es für den Beschwerdeführer unmöglich, die im Cookie-Banner erzwungene Einwilligung zu widerrufen, indem er über den Privacy Manager-Button (Beilage 14) abermals Einstellungen im Cookie-Banner vornahm. Dies obwohl die Beschwerdegegnerin in der ersten Ebene des Cookie-Banners im erweiterbaren Feld „Widerruf meiner Einwilligung“ (Beilage 3) behauptet, dass solch ein Widerruf möglich wäre:

*„Sie können Ihre Präferenzen jederzeit in den Datenschutzeinstellungen einsehen, überprüfen und anpassen, indem Sie auf das Symbol für „Privacy Manager“ am unteren Bildschirmrand klicken.“*

33. Auch in ihrer Datenschutzrichtlinie (Beilage 12) behauptet die Beschwerdegegnerin unter „4. Rechtliche Grundlagen“ ebenso eine jederzeitige Widerrufbarkeit der erteilten (erzwungenen) Einwilligungen.
34. Unter „12. Betroffenenrechte“, wird demgegenüber ausgeführt, dass abgegebene Einwilligungen „[...] jederzeit schriftlich und kostenfrei widerrufen werden [können].“
35. Ein schriftlicher Widerruf per E-Mail an datenschutz@profil.at oder gar per Post ist nicht so einfach wie die (erzwungene) Erteilung der Einwilligung(en) durch Interaktion mit der ersten oder zweiten Ebene des Cookie-Banners der Website, weshalb die Beschwerdegegnerin in Bezug auf den Beschwerdeführer auch Artikel 7(3) DSGVO verletzt hat.
36. Bezüglich der unter „9.1 Übermittlung im Konzern“ der Datenschutzrichtlinie der Beschwerdegegnerin genannten Datenverarbeitung ist vollkommen unklar, wie der Beschwerdeführer seine (vermeintlich erteilte) Einwilligung dem Artikel 7(3) DSGVO entsprechend widerrufen könnte. Der Beschwerdeführer ersucht die DSB, der Beschwerdegegnerin eine entsprechende Klarstellung aufzutragen.

### **3.3.2. Ergebnis**

37. Die Beschwerdegegnerin hat Artikel 7(3) DSGVO in Bezug auf den Beschwerdeführer verletzt, da ein Widerruf der erteilten Einwilligungen nicht so einfach ist wie deren Erteilung.

### **3.4. Nachträgliche Beseitigung nach § 24(6) DSG ist unmöglich**

38. Festzuhalten ist letztlich, dass eine Anwendung des § 24(6) DSG gegenständlich nicht in Betracht kommt, da die Rechtsverletzungen anlässlich des Besuchs der Website nicht geheilt werden können. Der Erfolg der Rechtsverletzungen wurde schon dadurch verwirklicht, dass die Beschwerdegegnerin ohne ausreichende Rechtsgrundlage personenbezogene Daten des Beschwerdeführers verarbeitet hat (vgl. BVwG 29.06.2022, W245 2232755-1).
39. Eine Umgestaltung von Cookie-Banner oder Datenschutzrichtlinie der Beschwerdegegnerin würde die Rechtsverletzung daher ebenso wenig beseitigen, wie eine Löschung der Daten des Beschwerdeführers.

## **4. ANTRÄGE UND ERSUCHEN**

### **4.1. Ersuchen umfassender Untersuchung**

40. In Anbetracht der obigen Ausführungen ersucht der Beschwerdeführer die DSB, umfassende Ermittlungen anzustellen und sich insbesondere von dem vielschichtig datenschutzwidrigen Online-Auftritt der Beschwerdegegnerin durch einen eigenen Besuch der Webseite zu überzeugen.

## 4.2. Feststellungs- und Leistungsbegehren

41. Der Beschwerdeführer beantragt, der Beschwerde stattzugeben und festzustellen, dass die Beschwerdegegnerin
- (a) Artikel 6(1) DSGVO und Artikel 5(1)(a) DSGVO verletzt hat, da sie ohne gültige Rechtsgrundlage und wider Treu und Glauben personenbezogene Daten des Beschwerdeführers iZm den Diensten „Google Advertising Products“, „Google Tag Manager“, „Google Analytics“ und „ÖWA“ verarbeitet hat;
  - (b) Artikel 6(1) DSGVO und Artikel 5(1)(a) DSGVO verletzt hat, da sie ohne gültige Rechtsgrundlage und wider Treu und Glauben personenbezogene Daten des Beschwerdeführers innerhalb des Konzerns, dem sie angehört, übermittelt hat;
  - (c) Artikel 7(3) DSGVO verletzt hat, da es dem Beschwerdeführer nicht so einfach war, die erteilten Einwilligungen zu widerrufen, wie zu erteilen.
42. Weiterhin beantragt der Beschwerdeführer, der Beschwerdegegnerin gemäß Artikel 58(2)(f) DSGVO die weitere Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers zu verbieten.

## 4.3. Hinweis auf weitere Rechtsverstöße

43. Der Beschwerdeführer erlaubt sich, darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdegegnerin die Besucher:innen der Website weder in ihrem Cookie-Banner noch in der Datenschutzrichtlinie (Beilage 12) unter „9. Übermittlungsempfänger“ in einer den Artikeln 12(1) und 13(1)(f) bzw 14(1)(f) DSGVO entsprechenden Weise darüber informiert, auf welchen Übermittlungsmechanismus iSd Artikel 45 ff DSGVO sie Datenübermittlung in Drittländer stützt, bzw ob ein solcher überhaupt vorliegt. Dies, obwohl unter „9.4 Grenzüberschreitende Übertragungen“ 14 Dienste bzw Datenimporteure außerhalb des EWR genannt werden. Lediglich unter „7.1.7 Piano“ und betreffend „IO Analytics LLC“ werden Standarddatenschutzklauseln erwähnt.
44. Des Weiteren weist der Beschwerdeführer darauf hin, dass der Konzern, dem die Beschwerdegegnerin angehört noch eine Reihe weiterer Websites mit ähnlichen Cookie-Bannern betreibt, bzw von derselben Agentur betreuen lässt: <https://k-digital.at/>: Dabei fällt ins Auge, dass die Websites [freizeit.at](https://www.freizeit.at/) und [film.at](https://www.film.at/) ebenso Einwilligungen erzwingen (während [k.at](https://www.k.at/), [futurzone.at](https://www.futurzone.at/), [events.at](https://www.events.at/) und [schautv.at](https://www.schautv.at/) die Nichterteilung einer Einwilligung zu akzeptieren scheinen und [kurier.at](https://www.kurier.at/), [film.at](https://www.film.at/), [motor.at](https://www.motor.at/) und die mit schautv.at verknüpfte Website [schaumedia.at](https://www.schaumedia.at/) die Akzeptanz der Nichterteilung einer Einwilligung an den Abschluss eines Abonnements knüpfen). Der Beschwerdeführer regt an, auch die Websites [freizeit.at](https://www.freizeit.at/) und [film.at](https://www.film.at/) auf Verletzungen von Artikel 5(1)(a), 6(1) und 7(3) DSGVO zu überprüfen.

## 4.4. Anregung genereller Abhilfemaßnahmen

45. Da der Beschwerdeführer nur einer von Tausenden Besucher:innen der Website ist, regt er an
- die Beschwerdegegnerin gemäß Artikel 58(2)(d) DSGVO anzuweisen die Website, einschließlich des Cookie-Banners so umzugestalten, dass sämtliche Datenverarbeitungen gemäß Artikel 6(1) DSGVO gerechtfertigt sind und auch Artikel 7(3) DSGVO befolgt wird;

- die Beschwerdegegnerin gemäß Artikel 58(2)(d) DSGVO anzuweisen, ihre Datenschutzrichtlinie so anzupassen, dass die den Artikeln 5(1)(a) und 12 ff DSGVO entspricht, insbesondere was es die verwendete Rechtsgrundlage nach Artikel 6(1)(a) und Datenübermittlungen iSd Artikel 44 ff DSGVO betrifft.
- der Beschwerdegegnerin gemäß Artikel 58(2) DSGVO, Datenübermittlungen zu verbieten, die nicht den Bedingungen des Kapitel V. DSGVO entsprechen.

#### **4.5. Anregung der Verhängung einer Geldbuße**

46. Die Beschwerdeführerin regt die Verhängung einer wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Geldbuße für die festzustellenden Verstöße an. Hierbei sind insbesondere die Vorsätzlichkeit und Schwere der Verstöße und deren hohe Anzahl, sowie der Umstand, dass die Beschwerdegegnerin über die Rechtsverletzungen finanzielle Vorteile in Form von Werbeeinnahmen generiert, zu berücksichtigen.